

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE GENEHMIGUNG EINES ERGÄNZUNGSKREDITS FÜR DEN NEUBAU**  
**EINES SCHULZENTRUMS UNTERLAND II IN RUGGELL (SZU II)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 69/2026**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständige Ministerien .....	5
Betroffene Stellen .....	5
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1.   Ausgangslage .....	7
2.   Begründung der Vorlage .....	9
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	10
3.1   Bauherrenreserve .....	10
3.2   Aushubmaterial .....	12
3.3   Aufstockung der Bauherrenreserve aufgrund des Aushubmaterials .....	17
4.   Kosten .....	18
5.   Termine .....	20
6.   Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage .....	20
7.   Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung .....	21
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>22</b>
<b>III.   REGIERUNGSVORLAGE .....</b>	<b>23</b>

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Für den Neubau des Schulzentrums Unterland II in Ruggell (SZU II) wird zusätzlich zu dem bereits vom Landtag im Juni 2019 genehmigten Verpflichtungskredit von CHF 56.1 Mio. sowie dem im Mai 2023 genehmigten Ergänzungskredit von CHF 7.75 Mio. (per heutigem Stand indexiert gesamt rund CHF 74.4 Mio.) ein Ergänzungskredit zur Aufstockung der Bauherrenreserve von CHF 2.2 Mio. beantragt.*

*Beim Neubau des SZU II wurden als Bauherrenreserve finanzielle Mittel von rund CHF 3.3 Mio. (rund 6% des Verpflichtungskredits; per heutigem Stand indexiert CHF 3.8 Mio.) vorgesehen. Die Bauherrenreserve dient dazu, auf während der Planungs- und Ausführungsphase auftretende und nicht vorhersehbare Preisentwicklungen und Projektanpassungen reagieren zu können. Das Fehlen einer angemessenen Bauherrenreserve birgt Risiken für den aktuell eingehaltenen Planungs- und Bauablauf und damit für den Fertigstellungstermin. Über die Freigabe budgetärer Mittel aus der Bauherrenreserve entscheidet die Regierung innerhalb des vom Landtag genehmigten Verpflichtungskredits. Bisher hat die Regierung für Unvorhergesehenes CHF 1.16 Mio. für zusätzliche Massnahmen betreffend den Baugrund und die Erdbebensicherheit sowie CHF 1.4 Mio. und CHF 0.8 Mio. für zusätzliche Massnahmen betreffend die Entsorgung von neophytenbelastetem Aushub und die Annahme von Aushubmaterial aus der Bauherrenreserve freigegeben. Somit verbleibt Stand April 2026 eine Bauherrenreserve von rund CHF 0.55 Mio. (0.7% des indexierten Verpflichtungskredits).*

*Der nötige Handlungsspielraum für Kostenschwankungen und Budgetverschiebungen ist folglich nicht mehr gegeben. Die Bauherrenreserve soll deshalb um die bereits angefallenen Kosten für die Entsorgung von neophytenbelastetem Aushub um CHF 2.2 Mio. aufgestockt werden, um auf Projektanpassungen, Preisschwankungen, neue Anforderungen oder Unvorhergesehenes adäquat reagieren und die fristgerechte Fertigstellung des Gebäudes zum Schuljahr 2027/2028 sichern zu können.*

*Für das SZU II wurde beim Umgang und der Entsorgung des Aushubmaterial im Umfeld des neophytenbelasteten Bodens auf eine grösstmögliche Umweltverträglichkeit geachtet. Der Aushub wurde in unterschiedliche Risikoklassen des Neophytenbefalls eingeteilt und an unterschiedlichen Orten gelagert. Würden bei der*

*Lagerung weitere Teile des Aushubs von Neophyten in einem wesentlichen Ausmass befallen werden, wären diese ebenfalls neophytengerecht zu entsorgen. Dies würde zu zusätzlichen Kosten von ca. CHF 1.1 Mio. führen.*

*Der Regierung ist es wichtig, den Hohen Landtag über Planungs- und Kostenänderungen des Projekts zu informieren. Durch den im Bericht und Antrag beantragten Ergänzungskredit sollen die Rahmenbedingungen für eine reibungslose Projektumsetzung geschaffen und einer allfälligen Kreditüberschreitung am Ende des Projekts vorgebeugt werden.*

**ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN**

Ministerium für Infrastruktur und Bildung

**BETROFFENE STELLEN**

Stabsstelle für staatliche Liegenschaften

Schulamt



Vaduz, 12. Mai 2026

LNR 2026-544

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Genehmigung eines Ergänzungskredits für den Neubau eines Schulzentrums Unterland II in Ruggell (SZU II) zu unterbreiten.

## I. **BERICHT DER REGIERUNG**

### 1. **AUSGANGSLAGE**

Im Jahr 1996 hat das Land Liechtenstein im Gebiet Schlatt-Auäcker in Ruggell Grundstücksflächen im Umfang von insgesamt 15'881m<sup>2</sup> erworben, um als Ergänzung zum Schulzentrum Unterland in Eschen ein zweites Schulzentrum zu errichten. In den Jahren 2008 und 2009 wurden weitere Grundstücke in Richtung Landstrasse erworben, um die Erschliessung zu sichern und dem Platzbedarf des Schulzentrums Rechnung zu tragen. Das Grundstück, auf welchem das SZU II realisiert wird, trägt heute die Grundstücksnummer 240, Ruggell, und ist als Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZÖBA) ausgewiesen. Es liegt an der südlichen Grenze Ruggells zu Gamprin inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf dem Grundstück Nr. 240, Ruggell, wurde bis Herbst 2024 durch einen Pächter Landwirtschaft betrieben.

In der Sitzung vom 5. Juni 2019 hat der Landtag einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 56.1 Mio. für den Neubau eines Schulzentrums Unterland II (SZU II) in Ruggell genehmigt.<sup>1</sup> In der Phase Vorprojekt war aufgrund von Erkenntnissen aus der vertieften Prüfung eine Entnahme von finanziellen Mitteln aus der Bauherrenreserve erforderlich. Die Gründe dafür lagen in zusätzlichen Aufwendungen für den Baugrund und die Erdbebensicherheit. Der Landtag hat in der Sitzung vom 3. Mai 2023 Ergänzungskredite in Höhe von CHF 7.75 Mio. für die Bereiche Nachhaltigkeit, Energie, Heizzentrale Liechtenstein Wärme sowie Photovoltaikanlagen auf dem Dach und den Südfassaden beschlossen.<sup>2</sup> Der Verpflichtungskredit wird jährlich dem Baukostendindex angepasst und liegt Stand Januar 2026 bei CHF 74.4 Mio.

Mit dem zur Verfügung stehenden Budget konnte Ende 2023 mit den Bauarbeiten begonnen werden. Im Vorfeld der Tiefbauarbeiten sind die Eigenschaften des Bodens zur Einschätzung der weiteren Verwendbarkeit des Aushubmaterials untersucht worden. Da auf dem Grundstück das Auftreten eines invasiven Neophyten festgestellt worden war, musste für einen Teil des Aushubs die neophytengerechte Entsorgung auf einer Deponie vorgesehen werden.<sup>3</sup> Der übrige, unbelastete Teil des Aushubs sollte im Sinne der Abfallvermeidung nicht auf Deponien gelagert, sondern recycelt und zum Beispiel als Hinterfüllung auf dem Grundstück oder in einem Auflandungsprojekt wiederverwendet werden.

---

<sup>1</sup> Finanzbeschluss vom 5. Juni 2019 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für den Neubau eines Schulzentrums Unterland II in Ruggell, LGBl. 2019 Nr. 211.

<sup>2</sup> Finanzbeschluss vom 3. Mai 2023 über die Genehmigung von Ergänzungskrediten für den Neubau eines Schulzentrums Unterland II in Ruggell, LGBl. 2023 Nr. 268.

<sup>3</sup> Als invasive Neophyten werden gebietsfremde Pflanzen bezeichnet, die sich stark ausbreiten und negative Auswirkungen auf die Ökologie, die Wirtschaft, die Infrastruktur und die Gesundheit des Menschen haben können. Im Jahr 2018 hat die Regierung das Konzept zur Bekämpfung invasiver Neophyten verabschiedet. Das Konzept beschreibt die zunehmende Relevanz des Themas als Folge der steigenden globalen Vernetzung und folgt der übergeordneten Zielsetzung, Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Schutzgütern sowie deren nachhaltige Schädigung zu minimieren. Unter anderem zeigt es auf, wie mit neophytenbelastetem Aushubmaterial umzugehen und was bei der Entsorgung oder Wiederverwertung zu beachten ist.

## 2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Neben der Anpassung der Gründung<sup>4</sup> und zusätzlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Erdbbensicherheit war die besondere Entsorgung von mit Erdmandelgras<sup>5</sup> belastetem Aushubmaterial erforderlich. Diese bauherrenseitigen Baugrundrisiken sind unvorhersehbare Entwicklungen, welche jeweils zu einer notwendigen Projektanpassung führten.

Die Menge des mit Neophyten belasteten Aushubmaterials belief sich beim SZU II mit dem Abschluss der Baugrube auf rund 7'000m<sup>3</sup> und wurde neophytengerecht entsorgt. Das weitere Aushubmaterial von rund 18'500m<sup>3</sup> galt grundsätzlich als nicht belastet und von hoher Qualität, weshalb eine Wiederverwendung zum Beispiel als Hinterfüllung auf dem Grundstück oder in Form eines Auflandungsprojekts sinnvoll wäre. Aufgrund der Nähe zum belasteten Material konnte jedoch in Liechtenstein kein Interessent gefunden werden, welcher das Material verwendete. Durch diese unvorhersehbare Entwicklung musste ein neues Entsorgungskonzept erstellt werden. Aufgrund der Vorbildfunktion des Landes als Bauherr wurde beim Konzept auf grösstmögliche Umweltverträglichkeit geachtet. Demnach sah das Konzept die Sortierung nach Aushubschicht sowie eine Lagerung, Beobachtung und Pflege über mehrere Jahre vor. Ein Teil des Aushubs wurde auf dem Baustellenperimeter und ein Teil auf der Deponie Rheinau Eschen gelagert.

Für die neophytengerechte Entsorgung und die Annahme von Aushubmaterial wurden erkenntnisbezogen 2025 CHF 1.4 Mio. und 2026 CHF 800'000 (Total CHF 2.2 Mio.; entspricht 3.0% des Verpflichtungskredits) aufgewendet. Bei einer

---

<sup>4</sup> Die Gründung bezeichnet alle Bauteile, die die Lasten eines Bauwerks in den Baugrund übertragen.

<sup>5</sup> Erdmandelgras zählt zu den invasiven Neophyten. Es breitet sich sowohl unterirdisch als auch über Vermehrung während der Blüte aus. Es gilt als hartnäckig und aggressiv und kann in der Landwirtschaft erheblichen Schaden anrichten. In der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Erdmandelgrases (Erdmandelgrasverordnung, EMGV) hat die Regierung die Feststellung und Bekämpfung des Befalls und Massnahmen zur Verhinderung der Verschleppung geregelt.

verbleibenden Reserve in Höhe von rund CHF 547'000 (Stand April 2026; entspricht 0.7% des indexierten Verpflichtungskredits) verunmöglicht dies eine angemessene Reaktion auf Preisschwankungen bei Ausschreibungsergebnissen sowie Budgetverschiebungen innerhalb des Projektes. In direkter Folge daraus entsteht das Risiko eines Baustopps und der Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Bauherrenreserve**

Die Bauherrenreserve ist bei Neubauprojekten auf die jeweiligen Projektcharakteristiken und -risiken abzustimmen. Sie dient dazu, auf während der Planungs- und Ausführungsphase auftretende und nicht vorhersehbare Preisentwicklungen und Projektanpassungen reagieren zu können. Unter Projektanpassungen sind zwingende Massnahmen zu verstehen, ohne die das Projekt nicht realisiert werden kann, sowie Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen oder Erkenntnisse. Die Freigabe der Mittel aus der Bauherrenreserve wird im Einzelfall begründet und von der Projektkommissionsgruppe bei der Regierung beantragt. Sie entscheidet im Rahmen des Verpflichtungskredits, ob der Antrag genehmigt wird. Beim Projekt Neubau SZU II war in drei Fällen eine solche Projektanpassung und Entnahme von Geldern aus der Bauherrenreserve notwendig.

In einem ersten Fall entschied die Regierung in ihrer Sitzung vom 28. März 2023, finanzielle Mittel in der Höhe von CHF 1.16 Mio. (entspricht 1.6% des Verpflichtungskredits) aus der Bauherrenreserve für zusätzliche Massnahmen betreffend den Baugrund und die Erdbebensicherheit freizugeben.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Regierungsbeschluss vom 28. März 2023 betreffend Neubau Schulzentrum Unterland II (SZU II) - Freigabe von Finanzmitteln aus der Bauherrenreserve.

In einem zweiten Fall entschied die Regierung in ihrer Sitzung vom 11. Februar 2025, finanzielle Mittel in der Höhe von CHF 1.4 Mio. (entspricht 1.9% des Verpflichtungskredits) aus der Bauherrenreserve für zusätzliche Massnahmen betreffend die Entsorgung von neophytenbelastetem Aushub freizugeben.<sup>7</sup> Der Betrag umfasste CHF 1.14 Mio. für die Entsorgung von 7'000m<sup>3</sup> als sicher mit Erdmandelgras belasteten Aushubmaterials sowie CHF 260'000 für die spätere Entsorgung des auf der Parzelle des SZU II zwischengelagerten Aushubs.

Aufgrund der im Projektverlauf festgestellten Belastung des auf der Parzelle des SZU II zwischengelagerten Aushubteils, genügten die reservierten Budgetmittel von CHF 260'000 nicht. Deshalb entschied die Regierung in ihrer Sitzung vom 24. Februar 2026 in einem dritten Fall, zusätzliche CHF 500'000 für Massnahmen betreffend die Entsorgung dieses mit Neophyten belasteten Aushubs freizugeben.<sup>8</sup> Für die auf der Deponie Rheinau Eschen gelagerten Aushubteile kann im günstigen Fall ein Auflandungsprojekt realisiert werden. Hierzu entschied die Regierung, CHF 300'000 für die damit verbundenen Kosten aus der Bauherrenreserve freizugeben. Im Februar 2026 wurden demnach insgesamt CHF 800'000 für die neophytengerechte Entsorgung von belastetem Aushubmaterial und die Annahme von Aushubmaterial auf der Deponie Rheinau Eschen aus der Bauherrenreserve freigegeben. Damit verblieben Stand April 2026 CHF 547'000 (entspricht 0.7% des indexierten Verpflichtungskredits) in der Bauherrenreserve.

---

<sup>7</sup> Regierungsbeschluss vom 11. Februar 2025 betreffend Neubau Schulzentrum Unterland II (2.27 SZU II) – Freigabe von Finanzmitteln aus der Bauherrenreserve - Neophytengerechte Entsorgung von belastetem Aushubmaterial.

<sup>8</sup> Regierungsbeschluss vom 24. Februar 2026 betreffend Neubau Schulzentrum Unterland II (2.27 SZU II) – Freigabe von Finanzmitteln aus der Bauherrenreserve - Neophytengerechte Entsorgung von belastetem Aushubmaterial.

## **3.2 Aushubmaterial**

### **Aushubmaterial bei staatlichen Hochbauprojekten**

Bei staatlichen Hochbauprojekten wird versucht, möglichst viel Aushubmaterial auf dem Baustellenperimeter wiederzuverwenden, zum Beispiel zur Hinterfüllung der Baugrube. Die weiteren Teile des Aushubs sind bezüglich ihrer Qualität zu beurteilen, anschliessend einem neuen Zweck wie beispielsweise einem Auflandungsprojekt zuzuführen oder auf einer Deponie zu entsorgen. Deponieraum ist in Liechtenstein nur begrenzt Mass vorhanden, daher hat seine Schonung oberste Priorität. Dementsprechend soll das Aushub- und Ausbruchmaterial möglichst vollständig verwertet werden, sofern dieses nicht verschmutzt ist.<sup>9</sup> Gilt das Aushubmaterial als sauber und entspricht es den qualitativen Anforderungen, kann es für sogenannte Auflandungen verwendet werden. Diese Geländeanpassungen oder Bodenverbesserungsmassnahmen sind zentrale Massnahmen in der modernen Abfallwirtschaft. Aushubmaterial als Rohstoff für eine sinnvolle Weiterverarbeitung zu betrachten, dient der Ressourcenschonung und entlastet die Deponien.

### **Aushubmaterial beim SZU II**

Das Grundstück Nr. 240, Ruggell, auf dem das SZU II entsteht, ist knapp 30'000m<sup>2</sup> gross. Das Bauprojekt generiert Aushubmaterial von insgesamt 25'500m<sup>3</sup>. Um das für die Entsorgung relevante Ausmass des Neophytenvorkommens auf dem Grundstück zu definieren, wurde von einer bodenkundlichen Fachperson im Mai 2024 eine Kartierung vorgenommen. Diese erfolgte sowohl anhand der Verortung

---

<sup>9</sup> Siehe «Merkblatt Entsorgung von Bauabfällen (Abbruch und Aushub)» des Amtes für Umwelt mit Stand November 2020. Dieses verweist unter anderem auf die Beachtung von Art. 19 der schweizerischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2025, SR 814.600.

innerhalb des Baustellenperimeters als auch in Bezug auf die Tiefe der unterschiedlichen Erdschichten.

Zur Unterscheidung der obersten Erdschicht (Oberboden, Oberkante Terrain bis 50cm Tiefe) werden in der nachfolgenden Abbildung Nr. 1 die Flächen mit den Ziffern 2 bis 4 bezeichnet. Die Farben beziehen sich auf den Grad der Ausbreitung des Erdmandelgrases. Rot markierte Flächen zeigen eine wesentliche Ausbreitung von Erdmandelgraspflanzen an, während gelb markierte Flächen das Vorkommen einzelner Erdmandelgraspflanzen oder Nester anzeigen.



Abbildung 1: Kartierung Grundstück Nr. 240, Ruggell; Quelle: Bericht «Schulzentrum Unterland II (SZU II) / Umsetzung Erdmandelgras» des Amtes für Umwelt.

Das Ergebnis der Kartierung war, dass rund 14'000m<sup>2</sup>, respektive rund 7'000m<sup>3</sup>, des Oberbodens (Erdreich bis -50cm ab Oberkante Terrain), als gelb oder rot ausgewiesen wurden. Dieses Aushubvolumen wird im Folgenden mit «A» bezeichnet

(siehe Abbildungen 2 bis 4). Die weiteren Flächen von rund 16'000m<sup>2</sup>, respektive 7'500m<sup>3</sup>, des Oberbodens wurden als neophytenfrei beurteilt und werden im Folgenden mit «B» bezeichnet. Die tieferliegenden Erdschichten des Aushubs werden als Unterboden bezeichnet. Beim Projekt SZU II wurde der Unterboden in die Teile «C» (-50cm bis -100cm ab Oberkante Terrain) und «D» (-100cm und mehr ab Oberkante Terrain) aufgeteilt.

Kürzel	Bezeichnung	Schichttiefe	Volumen
A	Oberboden	0 bis -50cm	7'000m <sup>3</sup>
B	Oberboden	0 bis -50cm	7'500m <sup>3</sup>
C	Unterboden	-50cm bis -100cm	5'000m <sup>3</sup>
D	Unterboden	-100cm und mehr	6'000m <sup>3</sup>

Abbildung 2: Übersicht Bezeichnungen und Mengen des Aushubs, Quelle: Eigene Darstellung SSL.



Abbildung 3: Bezeichnung der Aushubarten (Grundriss), Quelle: Eigene Darstellung SSL.

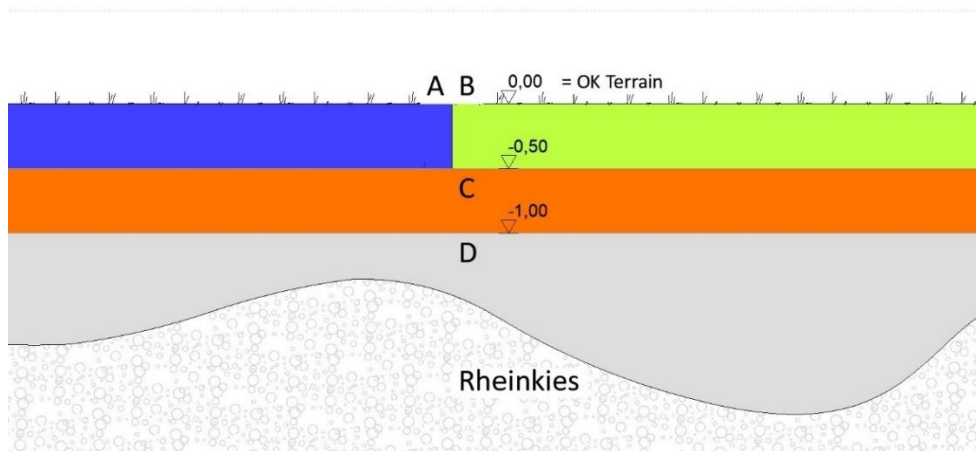


Abbildung 4: Bezeichnung der Aushubarten (Schnitt), Quelle: Eigene Darstellung SSL.

Für den belasteten Aushub «A» wurden neophytengerechte Massnahmen für die Entsorgung überprüft, wobei die Wiederverwendung auf dem Grundstück sowie die Entsorgung auf einer Deponie als geeignete Massnahmen definiert und ausgeschrieben wurden.<sup>10</sup> Schlussendlich wurde der gesamte Aushub A auf der Deponie Rheinau Eschen neophytengerecht entsorgt und Teile des Aushubs B für die Wiederverwendung auf dem Grundstück vorgesehen. Beim Aushub B, C und D gab es keine Einschränkungen hinsichtlich der Entsorgung aufgrund von Erdmandelgras, weshalb ihr Abtransport von der Baustelle ohne Auflagen ausgeschrieben wurde und eine Verwendung für eine Bodenverbesserungsmassnahme oder ein Auflandungsprojekt geplant war. Voraussetzung für die Wiederverwendung des Bodens ist die Zustimmung der Eigentümer der von der Auflandung betroffener Grundstücke. Die Eigentümer der für die Auflandung vorgesehenen Grundstücke zweifelten daran, dass das Aushubmaterial neophytenfrei ist, und lehnten dessen Annahme ab. Auch nach zusätzlichen Abklärungen konnten keine weiteren Interessenten gefunden werden.

<sup>10</sup> Aufgrund unverhältnismässig hoher Kosten, zeitlichem Aufwand oder geringer Effizienz wurden die Optionen Verbrennung, Dämpfen, chemische Bekämpfung, Auflandungsprojekte ausserhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Nutzung im Strassenbau und langfristige Lagerung auf anderen staatlichen Grundstücken verworfen.

Daraufhin wurde mit den beteiligten Planern, Unternehmern sowie einer bodenkundlichen Fachperson ein neues Entsorgungskonzept entwickelt und die Deponie Rheinau Eschen miteinbezogen. Anhand einer Risikomatrix wurde die Wahrscheinlichkeit eines Neophytenbefalls abgeschätzt und die einzelnen Aushubteile getrennt voneinander behandelt.

Aushubart	B	C	D	
Wahrscheinlichkeit für unbelastetes Material	3	4	5	1 = sehr gering 2 = gering 3 = mittel 4 = hoch 5 = sehr hoch
Sicherheit der Umgebung	1	5	5	
Erfolgsaussichten bei Bekämpfung	2	4	4	
Summe	6	13	14	

Abbildung 5: Risikomatrix Aushub und wahrscheinliche Belastung, Quelle: Eigene Darstellung SSL.

Für den Aushub B wurde entschieden, diesen unter Begleitung einer bodenkundlichen Fachperson auf dem Grundstück Nr. 240, Ruggell, auf welchem das SZU II realisiert wird, zu lagern. Der Aushub wurde angesät<sup>11</sup> und regelmässig bewirtschaftet und beobachtet.<sup>12</sup> Dabei wurde im Verlauf der Zeit ein grösserer Befall mit Neophyten festgestellt, weshalb das belastete Aushubmaterial im Februar 2026 neophytengerecht in der Deponie Rheinau Eschen entsorgt werden musste.

Der Aushub C und der Aushub D stammen aus Schichttiefen, welche gemäss geltender Praxis und den Bestimmungen der Erdmandelgrasverordnung nicht als neophytenbelastet gelten. Aufgrund der Vorbildfunktion des Landes als Bauherr wurde beim Entsorgungskonzept auf grösstmögliche Umweltverträglichkeit geachtet. Das Material wurde auf der Deponie Rheinau Eschen separat gelagert sowie regelmässig bewirtschaftet und beobachtet. Während dieser Zeit traten

<sup>11</sup> Bei der Saat handelt es sich um eine Begrünungsmischung mit guter Bodendeckung und geringer Schnittproduktion (VSS Minimal MIN von der UFA AG, Union des Fédérations Agricoles), die im Nasssaatverfahren aufgebracht wird und als Erosionsschutz sowie als Schutz vor unerwünschter Versamung anderer Pflanzen dient.

<sup>12</sup> Eine bodenkundliche Fachperson überprüft das Depot in regelmässigen Abständen, setzt gegebenenfalls Massnahmen und erstellt eine Dokumentation.

vereinzelt Erdmandelgraspflanzen auf, welche konsequent entfernt und neophytengerecht entsorgt wurden. Stand April 2026 liegen keine weiteren Kenntnisse zu einem Auftritt von Neophyten vor. Beim vorliegenden Material handelt es sich um qualitativ hochwertiges Aushubmaterial. Angesichts der angespannten Deponiesituation im Fürstentum Liechtenstein und des begrenzten Deponievolumens ist es sowohl aus Sicht der Ressourcenschonung als auch im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sinnvoll, dieses Material nicht zu deponieren, sondern einer hochwertigen Nutzung in Form einer landwirtschaftlichen Bodenverbesserungsmassnahme (Auflandung) zuzuführen. Aus diesem Grund meldete die Stabsstelle für staatliche Liegenschaften im Februar 2026 bei der Gemeindeverwaltung Eschen ein Gesuch zur Annahme des Aushubs an. Die Frage der Verwendung des Aushubmaterials ist derzeit noch Bestandteil von Abklärungen.

Sollte für Aushub C und D die Weiterverwendung in einem Auflandungsprojekt nicht möglich sein, wäre das Material vorab weiterhin auf der Deponie Rheinau Eschen zu lagern und eine neue Möglichkeit zur Wiederverwendung zu suchen. Würde in dieser Zeit das Material in einem wesentlichen Ausmass von Neophyten befallen werden, wäre dieses ebenfalls neophytengerecht zu entsorgen, was zu zusätzlichen Kosten von ca. CHF 1.1 Mio. führen würde.

### **3.3 Aufstockung der Bauherrenreserve aufgrund des Aushubmaterials**

Aufgrund der bereits aus der Bauherrenreserve freigegebenen finanziellen Mittel über CHF 3.36 Mio., verursacht durch Anpassungen für Baugrund und Erdbebensicherheit sowie die Entsorgung von neophytenbelastetem Aushubmaterial, beantragt die Regierung eine Aufstockung der Bauherrenreserve. Auf die Entsorgung von neophytenbelastetem Aushub entfallen dabei CHF 2.2 Mio. (entspricht 3.0% des Verpflichtungskredits).

Für den aktuellen Projektstand sind Bauherrenreserven in Höhe von CHF 547'000, Stand April 2026 respektive 0.7% des indexierten Gesamtkredits, als zu tief einzu-  
stufen. Im Sinne der Kostenplanung wurden und werden beim SZU II kontinuierlich  
Optimierungsmassnahmen vorgenommen. Je weiter die Planung und die Umset-  
zung fortschreitet, desto weniger Änderungen und bedeutende Einsparungen  
können erzielt werden. Die Regierung beantragt daher einen Ergänzungskredit  
von CHF 2.2 Mio. zur vorsorglichen Aufstockung der Bauherrenreserve, um einer  
allfälligen Überschreitung des Verpflichtungskredits entgegenzuwirken. Mit dieser  
Aufstockung würde die Bauherrenreserve auf CHF 2.747 Mio. respektive 3.7% an-  
steigen.

#### 4. KOSTEN

Der vom Landtag im Jahr 2019 für den Neubau eines SZU II in Ruggell genehmigte  
Verpflichtungskredit beläuft sich auf gesamthaft CHF 56.1 Mio. Die vom Landtag  
im Jahr 2023 genehmigten Ergänzungskredite belaufen sich auf CHF 7.75 Mio. Die  
Investitionskosten werden gemäss Finanzbeschluss vom 5. Juni 2019 dem Baukos-  
tenindex angepasst und belaufen sich Stand Januar 2026 auf rund CHF 74.4 Mio.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Verpflichtungskredits seit 2019:

	Budget	BH-Reserve	Total
<b>Verpflichtungskredit BuA 2019</b>	<b>52'759'000</b>	<b>3'341'000</b>	<b>56'100'000</b>
Teuerung 2019			507'000
Teuerung 2020			619'000
Teuerung 2021			2'568'000
Teuerung 2022			4'768'000
<b>Bewilligtes Budget 2022</b>	<b>60'717'100</b>	3'845'000	<b>64'562'000</b>
Zusatz Erdbbensicherheit	130'000	-130'000	
Zusatz Baugrund	1'030'000	-1'030'000	
<b>Bewilligtes Budget 2023</b>	<b>61'877'100</b>	<b>2'515'000</b>	<b>64'562'000</b>
Ergänzungskredit Mai 2023			7'750'000
Teuerung 2023			1'029'000
<b>Bewilligtes Budget 2024</b>	<b>70'655'100</b>	2'686'000	<b>73'341'000</b>
Zusatz Neophyten Februar 2025	1'400'000	-1'400'000	
Teuerung 2024	542'000	35'000	576'000

<b>Bewilligtes Budget 2025</b>	<b>72'597'000</b>	<b>1'321'000</b>	<b>73'917'000</b>
Zusatz Neophyten Februar 2026	800'000	-800'000	
Teuerung 2025	415'000	26'000	441'000
<b>Bewilligtes Budget 2026</b>	<b>73'812'000</b>	<b>547'000</b>	<b>74'358'000</b>

Abbildung 6: Entwicklung Verpflichtungskredit 2019 bis April 2026, Quelle: Eigene Darstellung SSL.

Im ursprünglichen Verpflichtungskredit 2019 war für Unvorhergesehenes und nicht geplante Nutzerwünsche eine Bauherrenreserve in der Höhe von CHF 3.34 Mio. (entspricht 6.3% des Verpflichtungskredits gemäss Bericht und Antrag 2019) einkalkuliert, wovon Stand April 2026 CHF 547'000 (indexiert) verbleiben. Dies entspricht 0.7% des heute zur Verfügung stehenden indexierten Gesamtkredits.

Die Kostensituation beim SZU II hatte sich bis zum Zeitpunkt des Auftretens der Neophyten sehr positiv entwickelt. Die angespannte Lage zu Beginn der Planungsphase Bauprojekt konnte durch konsequentes Steuern der Planung und den grundsätzlich sorgsamem Umgang mit finanziellen Mitteln aus Verpflichtungskrediten in eine positive Richtung gelenkt werden.

Für das SZU II sind ca. fünfzehn Ausschreibungspakete geplant, wovon Stand April 2026 sieben Pakete in der Höhe von insgesamt CHF 54.79 Mio. vollständig vergeben werden konnten. Dies entspricht 74% aller Vergaben. Gleichzeitig stehen noch Vergaben in Höhe von CHF 19.02 Mio. (26% aller Vergaben) aus. Bei jedem Vergabepaket besteht aufgrund der Marktsituation die Möglichkeit, dass die Angebote nicht mit dem Kostenvoranschlag übereinstimmen, sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Die folgende Tabelle zeigt den Kostenstand vom April 2026 nach der weiteren Entnahme von finanziellen Mitteln aus der Bauherrenreserve zur Entsorgung neophytenbelasteten Aushubs:

Kostenposition	Anteil	Betrag	Zahlungen/ Vergaben
Bewilligtes Budget exkl. Bauherrenreserve		CHF 73'812'000	
Bisherige Vergaben	74%		CHF 54'790'000

Offene Vergaben	26%		CHF 19'020'000
Zahlungen	27%		CHF 20'070'000
Bauherrenreserve	0.7%	CHF 547'000	
Vergaberreserve	1.6%	CHF 1'150'000	
<b>Reserven gesamt</b>	<b>2.3%</b>	<b>CHF 1'697'000</b>	
Abrechnungsrisiko 3% Vergaben - Zahlungen		- CHF 1'070'000	
Verbleibende Reserve	0.8%	CHF 627'000	

Abbildung 7: Kostenstand per April 2026, Quelle: Eigene Darstellung SSL.

## 5. TERMINE

Der Terminplan für den Bau des SZU II ist kompakt organisiert. Die eingerechneten zeitlichen Reserven wurden durch die Verzögerungen im Zusammenhang mit der Neophyten thematik aufgebraucht. Der geplante Einzug zum Schuljahr 2027/2028 kann nur gehalten werden, wenn die Arbeiten ohne Unterbruch weitergeführt werden können.

Vorausgesetzt, der Landtag genehmigt den Ergänzungskredit zur Aufstockung der Bauherrenreserve, sind keine Auswirkungen auf den Fertigstellungstermin zum Schuljahr 2027/2028 zu erwarten.

## 6. AUSWIRKUNGEN BEI ABLEHNUNG DER VORLAGE

Bei einer Ablehnung der Vorlage durch den Landtag könnten allfällige weitere nicht vorhersehbare Preisentwicklungen und Projektanpassungen nicht abgedeckt werden und die Spielräume für Verschiebungen innerhalb des Budgets würden sich reduzieren. Somit müsste jede weitere Projektanpassung mit finanziellen oder inhaltlichen Konsequenzen anhand eines Berichts und Antrags betreffend die Genehmigung eines Ergänzungskredites durch den Landtag behandelt werden. Für diesen Prozess ist mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten ab der Erkennung der Projektanpassung sowie mit einem Baustellenstopp zu rechnen.

Die Leistungen für das SZU II werden in sogenannten Ausschreibungspaketen angefragt. Das bedeutet, dass für mehrere Gewerke zum gleichen Zeitpunkt Angebote eingereicht werden. Dies dient der Kostensicherheit sowie der Kostenplanung, da Preisentwicklungen, die nicht vorhersehbar sind, besser aufgefangen werden können. Auch zwischen den Ausschreibungspaketen kann es zu Verschiebungen der Kosten kommen. Jedes Ausschreibungspaket, welches das Kostenziel nicht erreichte, hätte der Landtag anhand eines Berichts und Antrags betreffend die Genehmigung eines Ergänzungskredites zu behandeln. Dies wäre auch dann erforderlich, wenn die Prognose für das folgende Ausschreibungspaket günstig wäre. Ein zielgerichtetes, projektangepasstes Handeln würde verunmöglicht. Auf der Baustelle würde es zu Standzeiten kommen, die wiederum Mehrkosten verursachen würden.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

Der Neubau des SZU II ist aufgrund der Projektgrösse, des Einsatzes einer nachhaltigen Bauweise sowie der ortsspezifischen Bodeneigenschaften ein Projekt mit verschiedenen besonderen Charakteristika. Eine dem Projektfortschritt angemessene Bauherrenreserve erhöht die Flexibilität während der Ausführungsphase entscheidend. Durch direkte Entscheidungswege können kurzfristige Baustellenunterbrüche verhindert und ein geordneter Baustellenfortschritt gewährleistet werden. Ebenfalls kann nachhaltig der Personalbedarf für die bauherrenseitige Projektleitung optimiert und effizient organisiert werden. Das Vorsehen einer angemessenen Bauherrenreserve sowie eine frühzeitige Reaktion bei einem kritisch niedrigen Niveau der Reserve ist bei staatlichen Hochbauprojekten fortlaufend weiterzuverfolgen, um Auswirkungen auf den Personal- und Ressourceneinsatz zu verhindern und die Handlungsfähigkeit seitens der Bauherrschaft zu gewährleisten.

**II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

**Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und dem beiliegenden Finanzbeschluss seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Brigitte Haas*

**III. REGIERUNGSVORLAGE**

**Finanzbeschluss**

vom ...

**über die Genehmigung eines Ergänzungskredits für den Neubau  
eines Schulzentrums Unterland II in Ruggell**

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom ... beschlossen:

Art. 1

*Ergänzungskredit*

Für den Neubau eines Schulzentrums Unterland II in Ruggell wird ein Ergänzungskredit zur Aufstockung der Bauherrenreserve in der Höhe von 2 200 000 Franken genehmigt.

Art. 2

Der Finanzbeschluss tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.